



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Böhm AfD**  
vom 18.01.2021

### Einführung der FFP2-Maskenpflicht

Vom 18. Januar 2021 an gilt in Bayern für Personen ab 15 Jahren die Verpflichtung, im Einzelhandel und im öffentlichen Nahverkehr eine FFP2-Maske oder ein gleichwertiges Produkt zu tragen. Das Personal im Einzelhandel ist davon ausgenommen. Diese neue Verordnung ist aus mehreren Gründen auf scharfe Kritik gestoßen. Erstens: „Es bedürfe bei einer FFP2-Maske großer Expertise, sie komme aus dem Arbeitsschutz und sei nicht für Laien gedacht. Wenn sie nicht absolut dicht aufgesetzt wird, wirkt sie nicht besser als eine einfache Einwegmaske“, sagt etwa Johannes Knobloch, Leiter des Bereichs Krankenhaushygiene am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf der Deutschen Presse Agentur.“ ([https://www.chip.de/news/FFP2-Maskenpflicht-beim-Ein-kaufen-Muessen-Maenner-ihren-Bart-jetzt-sogar-abrasieren\\_183230785.html](https://www.chip.de/news/FFP2-Maskenpflicht-beim-Ein-kaufen-Muessen-Maenner-ihren-Bart-jetzt-sogar-abrasieren_183230785.html))

Zweitens: Bartträger können die Maske nicht dicht aufsetzen, die Atemluft strömt dann durch die entstehenden Lücken, womit der Schutzeffekt nicht erfolgen kann. „Dass Verbraucher und Mitarbeiter beim Tragen auch den Bart abrasieren müssen, steht nicht in der Verordnung und ist möglicherweise auch juristisch angreifbar. Rechtsexperten, die CHIP am Mittwoch kontaktierte, sagten einstimmig: Juristisch wäre eine generelle und ‚verpflichtende Bartrasur‘ im Sinne der beschlossenen FFP2-Maskenverordnung ‚möglicherweise juristisch angreifbar‘.“ (Ebd.)

Drittens: Auf allgemeine Risiken hat sogar das Robert-Koch-Institut hingewiesen: „Auch das Robert-Koch-Institut (RKI) in Berlin hatte sich bereits zurückhaltend zum Gebrauch der Spezialmasken durch Privatpersonen geäußert und sogar auf mögliche Gesundheitsschäden hingewiesen: ‚Beim Einsatz bei Personen mit z. B. eingeschränkter Lungenfunktion oder älteren Personen sind gesundheitliche Auswirkungen nicht auszuschließen.““ (<https://www.merkur.de/bayern/ffp2-maske-oepnv-coronavirus-deutschland-bayern-muenchen-nuernberg-regensburg-augsburg-zr-90169307.html>)

Die Apotheken-Umschau gibt zu bedenken: „Es gibt noch andere Gründe, die gegen einen generellen Einsatz der Masken sprechen: Bei der Atmung gibt es aufgrund des Filters einen erhöhten Widerstand. Die zusätzliche Anstrengung der Atemmuskulatur ist dem Atmen durch einen Strohhalm vergleichbar und kann zu einem Gefühl von Luftnot führen.“ (<https://www.apotheken-umschau.de/FFP2-Masken>)

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wo ist der Wortlaut der Rechtsverordnung zur Einführung einer FFP2-Maskenpflicht im Einzelhandel und ÖPNV Bayerns einzusehen? ..... 3
- b) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Träger der FFP2-Masken diese mit der dazu erforderlichen Expertise nutzen? ..... 3
- c) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die FFP2-Masken von den Nutzern nur jeweils einmal verwendet werden oder bei einer Mehrfachverwendung beispielsweise nach den Empfehlungen des Bundesinstituts für Arzneimittel- und Medizinprodukte gereinigt worden sind? ..... 3
2. a) Wie löst die Staatsregierung die Problematik, dass Bartträger die FFP2-Masken nicht dicht tragen können und der beabsichtigte Schutzeffekt daher nicht erzielt werden kann? ..... 3
- b) Plant die Staatsregierung, die entsprechende Rechtsverordnung um eine Verpflichtung zu einer glatten Rasur zu ergänzen? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- c) Falls 2b verneint wird: Ist alternativ geplant, Bartträger von der Nutzung des ÖPNV und dem Einkauf im Einzelhandel des Freistaates Bayern auszuschließen? ..... 4
3. a) Falls 2c bejaht wird: Wäre diese Regelung mit dem Gleichheitsgrundsatz der Bayerischen Verfassung (Art. 118, Abs. 1) und den gesetzlichen Regelungen zur Antidiskriminierung vereinbar? ..... 4
- b) Welche Sanktionen greifen bei Verstößen gegen die FFP2-Maskenpflicht? ..... 4
- c) Stellt das Tragen von FFP2- oder FFP3-Masken mit Ausatemventil in Einzelhandel oder ÖPNV einen Verstoß gegen die seit 18.01.2021 geltende Rechtsverordnung dar oder wird lediglich empfohlen, solche Masken nicht zu verwenden? ..... 4
4. a) Wie bewertet die Staatsregierung die Warnung des Robert-Koch-Instituts, dass für bestimmte Personengruppen gesundheitliche Schäden durch die Verwendung der FFP2-Masken nicht auszuschließen sind? ..... 4
- b) Wie bewertet die Staatsregierung die Aussage des Direktors des Instituts für Medizinische Mikrobiologie, Virologie und Hygiene der Universität Rostock Prof. Dr. Dr. Andreas Podbielski, dass die Nutzung der FFP2-Masken „haufenweise Risiken“ mit sich bringe? ..... 5
- c) Ist die FFP2-Maskenpflicht zeitlich limitiert (bitte ggf. auch Enddatum angeben)? ..... 5
5. a) Wie wird die angekündigte Verteilung von 2,5 Millionen Gratismasken an Bedürftige praktisch umgesetzt? ..... 5
- b) Wie plant die Staatsregierung, soziale Härten abzufedern, wenn die Wirkung der unter 5a beschriebenen Maßnahme ausgeschöpft ist? ..... 5
- c) Welche Planungen hat die Staatsregierung für den Fall, dass lokal oder regional am Markt nicht ausreichend FFP2-Masken verfügbar sind? ..... 5
6. a) Welche Studien oder sonstigen belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu einem erhöhten Infektionsrisiko im Einzelhandel und im ÖPNV vor? ..... 5

# Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege  
vom 18.02.2021

**1. a) Wo ist der Wortlaut der Rechtsverordnung zur Einführung einer FFP2-Maskenpflicht im Einzelhandel und ÖPNV Bayerns einzusehen?**

Die FFP2-Maskenpflicht wurde mit Verordnung zur Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.01.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 34) und vom 20.01.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 54) eingeführt.

Beide Änderungsverordnungen wurden im Bayerischen Ministerialblatt ordnungsgemäß bekannt gemacht. Das Bayerische Ministerialblatt wird auf der Verkündungsplattform Bayern amtlich in elektronischer Form veröffentlicht und kann auf dieser Seite online abgerufen werden.

Auf der Internetseite des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) ist die Verordnung ebenfalls abrufbar.

**b) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Träger der FFP2-Masken diese mit der dazu erforderlichen Expertise nutzen?**

Es stehen auf diversen Websites Hinweise zum korrekten Anwenden der FFP2-Masken zur Verfügung, z. B.: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>, Überschrift „Fragen zur FFP2-Maskenpflicht“; <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>, Empfehlungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM).

**c) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die FFP2-Masken von den Nutzern nur jeweils einmal verwendet werden oder bei einer Mehrfachverwendung beispielsweise nach den Empfehlungen des Bundesinstituts für Arzneimittel- und Medizinprodukte gereinigt worden sind?**

Hierfür sind die Nutzerinnen und Nutzer seit Einführung der Maskenpflicht selbst verantwortlich. Darüber, dass FFP2-Masken grundsätzlich Einmalmasken sind und unter welchen Umständen eine Mehrfachverwendung möglich ist, wird zudem hinreichend informiert.

Die Staatsregierung geht aufgrund dessen davon aus, dass die Bürgerinnen und Bürger eigenständig sicherstellen, dass die Maske nur einmal verwendet oder entsprechend gereinigt wird.

**2. a) Wie löst die Staatsregierung die Problematik, dass Bartträger die FFP2-Masken nicht dicht tragen können und der beabsichtigte Schutzeffekt daher nicht erzielt werden kann?**

Die Einführung der FFP2-Maskenpflicht in Bayern beruht auf der Erkenntnis, dass FFP2-Masken gegenüber den Community-Masken eine verbesserte Wirkung bieten, da sie einer Normierung unterliegen. Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) in Form von Community-Masken unterliegen keiner Normierung. Stoffdicke, Material und Sitz können daher variieren – und damit auch die Schutzwirkung. Bei Bartträgern relativiert sich die Schutzwirkung zwischen einer Community- und FFP2-Maske dahin gehend, dass in beiden Fällen kein dichter Sitz gewährleistet ist. Jedoch bleibt bei der FFP2-Maske die Aerosol-filternde Funktion größtenteils erhalten, während sie bei einer Community-Maske systembedingt fehlt. In Zeiten eines erhöhten Infektionsgeschehens durch COVID-19-Mutationen ist einer FFP2-Maske unter dem Aspekt eines Eigen- und Fremdschutzes der Vorzug zu geben.

- b) Plant die Staatsregierung, die entsprechende Rechtsverordnung um eine Verpflichtung zu einer glatten Rasur zu ergänzen?**

Nein.

- c) Falls 2b verneint wird: Ist alternativ geplant, Bartträger von der Nutzung des ÖPNV und dem Einkauf im Einzelhandel des Freistaates Bayern auszuschließen?**

Nein.

- 3. a) Falls 2c bejaht wird: Wäre diese Regelung mit dem Gleichheitsgrundsatz der Bayerischen Verfassung (Art. 118, Abs. 1) und den gesetzlichen Regelungen zur Antidiskriminierung vereinbar?**

Die Antwort zu dieser Frage erübrigt sich, da Frage 2c verneint wurde.

- b) Welche Sanktionen greifen bei Verstößen gegen die FFP2-Maskenpflicht?**

Ein Verstoß gegen die FFP2-Maskenpflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 28 Nr. 7 der 11. BayLfSMV) und ist bußgeldbewehrt.

Der für Verstöße gegen die Maskenpflicht geltende Bußgeld-Regelsatz ist grundsätzlich auch für Verstöße gegen die FFP2-Maskenpflicht heranzuziehen. Allerdings kann bei der Bemessung berücksichtigt werden, wenn anstelle einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard eine andere Maske (also etwa eine Alltagsmaske) getragen wird.

- c) Stellt das Tragen von FFP2- oder FFP3-Masken mit Ausatemventil in Einzelhandel oder ÖPNV einen Verstoß gegen die seit 18.01.2021 geltende Rechtsverordnung dar oder wird lediglich empfohlen, solche Masken nicht zu verwenden?**

Masken mit Ventil (auch wenn diese FFP2-Masken sind) dürfen nicht getragen werden.

- 4. a) Wie bewertet die Staatsregierung die Warnung des Robert-Koch-Instituts, dass für bestimmte Personengruppen gesundheitliche Schäden durch die Verwendung der FFP2-Masken nicht auszuschließen sind?**

Eine medizinische Voruntersuchung zum Tragen von FFP2-Masken ist im Privatbereich weder vorgesehen noch geboten. Die beim Tragen von FFP2-Masken im Vergleich zu Community-Masken resultierenden Nachteile sind bei den eher kurzen Tragezeiten beim Einkaufen in Einzelhandelsgeschäften, im ÖPNV und bei der Abholung von Waren eher nicht relevant: Sowohl der ggf. erhöhte Atemwiderstand als auch die aus dem Arbeitsschutz bekannte Begrenzung der Tragedauer spielen hier eine untergeordnete Rolle. Menschen mit gesundheitlichen Problemen, wie z. B. die vom RKI erwähnten Personen mit eingeschränkter Lungenfunktion, können sich über ein ärztliches Attest von der Maskenpflicht befreien lassen. Einem ggf. erhöhten Atemwiderstand, der für gesunde Personen unproblematisch ist, wird in dieser Weise hinreichend Rechnung getragen. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gerade Menschen mit gesundheitlichen Problemen besonders durch SARS-CoV-2 gefährdet sind.

- b) Wie bewertet die Staatsregierung die Aussage des Direktors des Instituts für Medizinische Mikrobiologie, Virologie und Hygiene der Universität Rostock Prof. Dr. Dr. Andreas Podbielski, dass die Nutzung der FFP2-Masken „haufenweise Risiken“ mit sich bringe?**

Es handelt sich um eine wissenschaftliche Einzelmeinung. Soweit hier der Nutzen der FFP2-Maskenpflicht in den Situationen, für die sie in Bayern gilt, angezweifelt wird, teilt die Staatsregierung diese Zweifel nicht.

- c) Ist die FFP2-Maskenpflicht zeitlich limitiert (bitte ggf. auch Enddatum angeben)?**

Die FFP2-Maskenpflicht ist in der 11. BayIfSMV geregelt. Die 11. BayIfSMV ist befristet und gilt nach derzeitigem Stand bis einschließlich 7. März 2021 (vgl. § 29 der 11. BayIfSMV).

- 5. a) Wie wird die angekündigte Verteilung von 2,5 Millionen Gratismasken an Bedürftige praktisch umgesetzt?**

Es wurden aus dem Bayerischen Pandemiezentallager (PZB) 2,5 Mio. FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Diese wurden an die Kreisverwaltungsbehörden ausgeliefert. Den Kreisverwaltungsbehörden stand es frei, die weitere Verteilung zu organisieren – etwa die Masken postalisch an die Bedürftigen zu versenden oder über die Kommunen auszugeben. Entstehende Portokosten übernimmt der Freistaat Bayern.

- b) Wie plant die Staatsregierung, soziale Härten abzufedern, wenn die Wirkung der unter 5a beschriebenen Maßnahme ausgeschöpft ist?**

Die Staatsregierung setzt sich beim Bund dafür ein, dass Bedürftige auch weiterhin Unterstützung erhalten. Das Bundesministerium für Gesundheit hat bereits angekündigt, über die Schutzmaskenverordnung auch Empfängern von Arbeitslosengeld II den Erhalt von zehn FFP2-Schutzmasken über die Apotheken zu ermöglichen. Außerdem hat der Koalitionsausschuss am 03.02.2021 beschlossen, dass erwachsene Grundsicherungsempfänger aufgrund der pandemiebedingten Mehraufwendungen eine einmalige Unterstützungsleistung von 150 Euro erhalten.

- c) Welche Planungen hat die Staatsregierung für den Fall, dass lokal oder regional am Markt nicht ausreichend FFP2-Masken verfügbar sind?**

Hierfür bestehen derzeit keine Anhaltspunkte. FFP2-Masken sind weiterhin in ausreichender Stückzahl auf dem Markt verfügbar.

- 6. a) Welche Studien oder sonstigen belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu einem erhöhten Infektionsrisiko im Einzelhandel und im ÖPNV vor?**

Da die Übertragung von SARS-CoV-2-Viren vorwiegend durch Tröpfchen und Aerosole in der Atemluft erfolgt, besteht ein hohes Infektionsrisiko in allen Bereichen, in denen eine Vielzahl von Menschen zusammentrifft und Mindestabstände nicht zuverlässig eingehalten werden können. Dies trifft auf den öffentlichen Nahverkehr und den Einzelhandel in besonderem Maße zu.